

Berlin, 7. August 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

KANU 2.0

BNetzA-Festlegungsentwurf vom 17. Juli 2024 zu kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen

BNetzA-Aktenzeichen: GBK-24-02-2#1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

A.	Zusammenfassung	3
B.	Hintergrund	3
C.	Anmerkungen zum Festlegungsentwurf	4
	I. Generelle Anmerkungen	4
	II. Anmerkungen zu ausgewählten Tenorziffern	5
	III. Anmerkungen zu Festlegungsgründen	15
D.	Anmerkungen zum Erhebungsbogen Transformationselement	16

A. Zusammenfassung

Die BNetzA stellt mit ihrem am 17. Juli 2024 veröffentlichten Festlegungsentwurf KANU 2.0 Anpassungen zu Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten für Gasnetzinfrastruktur zur Konsultation, um die Transformation der Gasnetze im Zuge der Dekarbonisierung regulatorisch zu flankieren.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die grundsätzliche Ausrichtung des Festlegungsentwurfs und die Umsetzung zum Jahr 2025. Mehrere der im Rahmen der Eckpunkte-Konsultation eingegangenen Branchenvorschläge wurden aufgegriffen und die bisherigen Modellvorschläge im Sinne der Flexibilisierung weiterentwickelt.

Anpassungsbedarf besteht aus Sicht des BDEW insbesondere hinsichtlich einer möglichst unbürokratischen Umsetzung und für eine höhere Planbarkeit bezüglich der Anschlussregelungen ab 2028. Der BDEW spricht sich für eine Festlegung und Bereitstellung des Erhebungsboogens noch im August 2024 aus, damit die Effekte bestmöglich bei der am 30. September 2024 startenden kaskadierenden Entgeltkalkulation und auch im Wälzungsmechanismus Biogas berücksichtigt werden können.

B. Hintergrund

Mit Blick auf die Klimaschutzziele sind die in der Anlage 1 GasNEV geregelten kalkulatorischen Nutzungsdauern für Gasnetzinfrastrukturen in vielen Fällen nicht mehr sachgerecht. Es sind Anpassungen des Regulierungsrahmens notwendig, um auch während der Transformation einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Gasnetze zu ermöglichen.

Die BNetzA hat bereits mit der Festlegung BK9-22-614 vom 8. November 2022 („KANU 1.0“) ermöglicht, dass ab 2023 getätigte Gasnetzinvestitionen bis 2045 abgeschrieben werden können. Diese Festlegung wurde von der Branche unterstützt, jedoch die fehlende Einbeziehung der Bestandsanlagen kritisiert und weitergehende Flexibilisierungen gefordert.

Am 6. März 2024 eröffnete die BNetzA das Festlegungsverfahren GBK-24-02-2#1 und stellte ein Eckpunktepapier zur Konsultation. Gemäß den Eckpunkten sollen kürzere Nutzungsdauern auch für Bestandsanlagen und eine Flexibilisierung hinsichtlich der Abschreibungsmethodik zum Jahr 2025 ermöglicht werden. Der BDEW hat in seiner Stellungnahme vom 27. März 2024 den Ansatz der BNetzA unterstützt und Anpassungsvorschläge eingebracht.

Nach Auswertung der zum Eckpunktepapier eingegangenen Stellungnahmen hat die BNetzA am 17. Juli 2024 den Festlegungsentwurf und den Entwurf des Erhebungsboogens zum Transformationselement zur Konsultation gestellt.

C. Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

I. Generelle Anmerkungen

- › Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass die BNetzA mit der Festlegung KANU 2.0 wichtige Rahmenbedingungen für die Transformation der Gasnetze setzen will. Die schnellstmögliche Einführung der Option kürzerer Nutzungsdauern auch für Bestandsanlagen und die Flexibilisierung der Abschreibungsmodalitäten sind notwendig und sachgerecht, um einen wirtschaftlichen Netzbetrieb zu ermöglichen und die Netzkosten angemessen zu verteilen.
- › Positiv ist auch, dass die BNetzA nach der Konsultation der Eckpunkte im März 2024 im vorliegenden Festlegungsentwurf mehrere Branchenvorschläge aufgegriffen hat, insbesondere hinsichtlich der Flexibilisierung und zur Vermeidung übermäßigen Abwicklungsaufwands.
- › Es ist nachvollziehbar, dass die KANU 2.0-Festlegung mit Blick auf die laufenden Arbeiten am zukünftigen Regulierungssystem („NEST“) nur befristet bis zum Ende der aktuellen Regulierungsperiode gelten soll. Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen benötigen die Gasnetzbetreiber jedoch ein hohes Maß an Planbarkeit und Verlässlichkeit. Die BNetzA könnte hierzu klarstellen, dass die Kernpunkte von KANU 2.0 in das zukünftige Regulierungssystem einfließen werden, Einzelaspekte jedoch bei Bedarf weiterentwickelt werden. Ausführlicher hierzu vgl. Anmerkungen zu Tenorziffern 6 und 12.
- › Die Anwendung von KANU 2.0 durch die Netzbetreiber sollte nicht zu Verzerrungen und nachteiligen Effekten in der Effizienzbewertung führen, da dies ansonsten Fehlanreize setzen würde. Die Sicherung der Refinanzierung von Investitionen und eine sachgerechte Allokation von Netzkosten sollten nicht mit höheren Effizienzvorgaben verknüpft werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Anreizregulierung („NEST“) ist die Anwendbarkeit von Effizienzvergleichen und die Vermeidung von Verzerrungen und Fehlanreizen zu klären.
- › Neben der Flexibilisierung der Nutzungsdauern und Anpassung der Abschreibungsmodalitäten besteht weitergehender Handlungsbedarf, um den Ordnungs- und den Regulierungsrahmen auf die Transformation auszurichten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hatte hierzu am 14. März 2024 ein „Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoff-Verteilernetze“ zu Handlungsoptionen konsultiert. Mit Blick auf die Wechselwirkungen zwischen Ordnungsrahmen und Regulierung bittet der BDEW die BNetzA, die notwendigen Anpassungen des Ordnungsrahmens fachlich zu unterstützen und korrespondierende regulatorische Lösungen zu schaffen.
- › In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es Gasnetzbetreibern zukünftig insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele erlaubt sein wird, den Zugang zum Netz oder Anschluss an das Netz zu verweigern und bestehende Netzanschlüsse zu trennen (vgl.

Artikel 38 Abs. 4 Richtlinie EU-Gaspaket). Das BMWK hat zur Einschränkung von Anschluss- und Versorgungspflichten Anpassungen des Ordnungsrahmens angekündigt. Diese sind kurzfristig erforderlich, um die Beziehungen zwischen den Netzbetreibern z. B. bei der „Umhängung“ der Netzkunden im Zuge der Umstellung von Leitungen zu ordnen. Weiterhin wird es verstärkt zu Anschlusskündigungen durch Netzkunden selbst kommen, die zu anderen Energieträgern/Infrastrukturen wechseln. Es ist daher zu erwarten, dass Außerbetriebnahmen von Leitungsabschnitten nicht nur in Einzelfällen vor dem Jahr 2045 stattfinden werden. Die mit dem Entfall von Versorgungspflichten mögliche Optimierung der Gasnetztransformation sollte nicht durch überhöhte Anforderungen an das (kalkulatorische) Nutzungsdauerende erschwert werden.

- › Zu beachten ist auch, dass in der Praxis die technische Betriebsdauer von der kalkulatorischen Nutzungsdauer abweichen kann.
- › Zur Umsetzung in den Erlösbergrenzen 2025 bestehen noch offene Fragen, u. a. hinsichtlich der Fristen. Ausführlicher hierzu vgl. Anmerkungen zu Tenorziffern 7 und 9.
- › Der BDEW spricht sich für eine möglichst zeitnahe Festlegung und Bereitstellung des Erhebungsbogens noch im August 2024 aus, damit die Effekte bestmöglich bei der am 30. September 2024 startenden kaskadierenden Entgeltkalkulation (KoV § 6 Kosten-/Entgeltwälzung) und auch im Wälzungsmechanismus Biogas berücksichtigt werden können.
- › Sofern eine kurzfristige Anpassung des BNetzA-Erhebungsbogens „Kostenwälzung Biogas“ und damit eine korrekte Plankostenmeldung für das Geschäftsjahr 2025 nicht mehr möglich ist, sollte eine Ex-post-Korrektur bei der Istkostenmeldung ermöglicht werden.

II. Anmerkungen zu ausgewählten Tenorziffern

Tenorziffer 2

Die BNetzA will ab 2025 für Neu- und Bestandsanlagen eine kalkulatorische Vollabschreibung bis zum Jahr 2035 ermöglichen. Ein Nutzungsdauerende vor 2045 soll aber in der Regel nur angesetzt werden, sofern und soweit sich für den Netzbetreiber entsprechende Vorgaben aus Landesrecht, kommunalem oder unternehmerischem Beschluss ergeben.

- › Der BDEW unterstützt die Ausweitung der Flexibilität für Netzbetreiber. Für eine planbare Transformation müssen vollständige Abschreibungen ohne überhöhte Anforderungen auch vor 2045 möglich sein. Dies kann verbleibende Netznutzer vor erheblichen Belastungen schützen.

- › Es sollte klargestellt werden, dass für den Ansatz eines Nutzungsdauerendes zum Jahr 2045 (31.12.2044) ein allgemeiner Verweis auf das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ausreichend ist und hierzu keine weiteren Begründungen erforderlich sind.
- › Es sollte klargestellt werden, dass eine nachträgliche Anpassung/Änderung der Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten im Zuge neuer Erkenntnisse zu jedem Zeitpunkt möglich ist. Ebenso sollte klargestellt werden, dass die auf hinreichenden Anhaltspunkten beruhende Wahl eines Nutzungsdauerendes zwischen 2035 und 2044 für zwischen 2021 und 2025 aktivierte Anlagen über den Antrag auf KKAuf bereits 2025 nicht ausschließt, die Nutzungsdauer für bis 31.12.2020 aktivierte Anlagen aufgrund derselben Anhaltspunkte erst in einem späteren Jahr anzupassen.
- › Der Hinweis in Fußnote 1 sollte dahingehend konkretisiert werden, dass ein Nutzungsdauerende vor dem Jahr 2045 mit Gründen zu hinterlegen ist. Dies können Verweise auf Vorgaben/Beschlüsse auf Landes- oder kommunaler Ebene oder auch Beschlüsse innerhalb des Unternehmens sein.
- › Es sollte klargestellt werden, dass individuell je SAV-ID ein Nutzungsdauerende abweichend zur Anlage 1 GasNEV gewählt werden kann. Der Erhebungsbogen zum Festlegungsentwurf bietet diese Möglichkeit. Eine Klarstellung wird jedoch als erforderlich erachtet, da im Verwaltungsverfahren die Landesregulierungsbehörden unter Auslegung der Tenorziffer 2 einen eigenen Erhebungsbogen mit einer abweichenden Auslegung der Formulierung "für alle Anlagengruppen" veröffentlichten könnten.

Tenziffer 3

Ergänzend zur linearen Abschreibungsmethode können die kalkulatorischen Abschreibungen mittels der degressiven Abschreibungsmethode mit einem Abschreibungssatz von 8 bis 12 % ermittelt werden.

- › Der BDEW unterstützt die Einführung der degressiven Abschreibungsmethode als Ergänzung zur linearen Methode. Damit besteht unabhängig vom Nutzungsdauerende die Möglichkeit, bei sinkender Absatzmenge und Letztverbraucher-Anzahl die Kapitalkosten verursachungsgerechter verteilen zu können.
- › Der BDEW begrüßt, dass die BNetzA auf die Vorgabe eines einheitlichen degressiven Abschreibungssatzes verzichtet und durch eine Bandbreite den Netzbetreibern Flexibilität einräumt, dem Dekarbonisierungspfad vor Ort gerecht zu werden.
- › Ob die Spannbreite von 8 bis 12 % für alle Konstellationen ausreichend sein wird, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Um Kosten im Zeitablauf möglichst

verursachungsgerecht verteilen zu können und verbleibende Netznutzer zu schützen, könnte auch eine höhere Obergrenze sinnvoll sein. Dies setzt jedoch voraus, dass die Restnutzungsdauer hinreichend sicher abgeschätzt werden kann. Aufgrund der in vielen Fällen noch ausstehenden kommunalen Wärmeplanungen besteht hier ein hohes Maß an Unsicherheit.

- › Der BDEW schlägt vor, im Zuge der Erörterung der ab 2028 greifenden Nachfolgeregelung zu KANU 2.0 die Obergrenze der Spannbreite zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.

Tenziffer 4

Bestimmte Anlagengruppen gemäß Anlage 1 GasNEV werden von der Flexibilisierung der Nutzungsdauern und der Möglichkeit degressiver Abschreibungen ausgenommen: I.4 (Verwaltungsgebäude), I.6 (Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte) und Vermittlungseinrichtungen), I.7 (Werkzeuge/Geräte), I.8 (Lagereinrichtungen), I.9 (EDV-Anlagen) sowie I.10 (Fahrzeuge).

- › Die Herausnahme einzelner Anlagengruppen ist dann nachvollziehbar, wenn eine Weiterverwendung außerhalb der Tätigkeit Gasnetzbetrieb zu erwarten ist. Wichtig ist, dass der Übergang auf andere ggfs. ebenfalls regulierte Sparten sachgerecht abgebildet wird.
- › Aus Sicht des BDEW ist anzumerken, dass in den o. g. Anlagengruppen nicht in allen Fällen eine Weiterverwendung oder Veräußerung zum regulatorischen Restwert möglich sein wird. Dies betrifft insbesondere gasnetzspezifische Werkzeuge/Geräte wie z. B. Blasenetzgeräte, kann aber auch bei Verwaltungsgebäuden, deren Weiterverwendung oder Veräußerung stark vom Standort abhängt, eintreten. Zu berücksichtigen ist, dass Gasnetzbetreiber für die Umsetzung der am 4. August 2024 in Kraft tretenden EU-Methanemissionsverordnung neue Geräte z. B. zur Leckerkennung beschaffen müssen.
- › Sofern die BNetzA an der Ausnahme für die o. g. Anlagengruppen festhält, ist hier ein zukünftiger Bedarf an kalkulatorischen Sonderabschreibungen nicht auszuschließen. Auf Regelungen zu Sonderabschreibungen will die BNetzA derzeit jedoch mit Verweis auf die Laufzeit von KANU 2.0 (2025-2027) verzichten.
- › Für die Anlagengruppen I.6, I.7, I.8, I.9 und I.10 liegt die untere Grenze der Nutzungsdauern gemäß Anlage 1 GasNEV zwischen 3 Jahren (Software) und 14 Jahren (Werkzeuge/Geräte, Lagereinrichtung). Mit Blick auf die Laufzeit von KANU 2.0 ist fraglich, ob die Ausnahmeregelung erforderlich und angemessen ist.

- › Ob und wie bestimmte Anlagengruppen von der Flexibilisierung der Nutzungsdauern und der Möglichkeit degressiver Abschreibungen ausgenommen werden, sollte im Zuge der Festlegung der Anschlussregelung erörtert werden.

Tenziffer 5

Mit der bei einer erstmaligen oder späteren Anpassung der Nutzungsdauern/Abschreibungsmodalitäten verpflichtenden Zuordnung von Anlagengruppen je Zugangsjahr zu SAV-IDs und der freiwilligen Ergänzung mit Netz-IDs soll die Dokumentation und Nachhaltung erfolgen. Mit der Netz-ID wird eine einfache Gruppierung des Anlagevermögens nach Netzteil/Kommune oder nach Nutzungsdauer-Ende möglich.

- › Aus Sicht des BDEW wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass für die regulatorische Umsetzung die SAV-IDs maßgeblich sind und die Netz-IDs ergänzend als Hilfsmittel für die Zuordnung und Aggregation genutzt werden können. Deshalb kann die Zuordnung von SAV-IDs zu Netz-IDs auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen bzw. angepasst werden.
- › Der BDEW begrüßt, dass im Festlegungsentwurf auf eine verpflichtend anlagengutscharfe Betrachtung verzichtet und Flexibilität hinsichtlich der Aggregationsebene gelassen wurde.
- › Der Festlegungsentwurf unterscheidet nicht zwischen Plan- und Istwerten. Eine anlagengutscharfe Betrachtung und damit einhergehend mit der Vergabe von SAV-IDs kann erst mit Vorliegen der Istwerte eines abgeschlossenen Geschäftsjahres begonnen werden. Eine Überleitung von Plan- zu Istwerten ist nicht anlagengutscharf für jeden Netzbetreiber möglich. Auch deshalb sollte eine abschließende materielle Umsetzung mit der Ist-Abrechnung über das Regulierungskonto zugelassen werden.
- › Redaktioneller Hinweis: Im Festlegungsentwurf ist die Nummerierung der Sätze in Tenziffer 5 nicht korrekt: Sowohl Satz 4 als auch Satz 5 wurde die Satznummer „4“ vorangestellt. Die Nummerierung der Sätze 5 und 6 sollte zur Vermeidung von Missverständnissen korrigiert werden.
- › In Verbindung mit Tenziffer 13 gilt die Tenziffer 5 nur für Netzbetreiber in Zuständigkeit der BNetzA. Zur Frage der bundeseinheitlichen Festlegung und ggf. länderspezifischer Verfahrensvorschriften vgl. Anmerkungen zu Tenziffer 13.

Tenziffer 6

Die Regelungen der KANU 2.0-Festlegung sollen nur für die Erlösobergrenzen der Jahre 2025 bis 2027 gelten. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung verzichtet die BNetzA darauf, bestimmte

Aspekte bereits im aktuellen Festlegungsverfahren zu betrachten bzw. zu regeln (z. B. Mindestnutzungsdauern, Auswirkungen auf den Effizienzvergleich, Sonderabschreibungen).

- › Somit verbleibt bei den Netzbetreibern eine Unsicherheit und damit ein nicht quantifizierbares Risiko, ob und in welchem Umfang die unternehmensspezifische Umsetzung von KANU 2.0 langfristige Auswirkungen über 2027 hinaus hat, z. B. im Effizienzvergleich. Es ist nachvollziehbar, dass die KANU 2.0-Festlegung mit Blick auf die laufenden Arbeiten am zukünftigen Regulierungssystem („NEST“) nur befristet bis zum Ende der aktuellen Regulierungsperiode gelten soll.
- › Aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen benötigen die Gasnetzbetreiber und auch die Netznutzer ein hohes Maß an Planbarkeit und Verlässlichkeit. Die BNetzA könnte hierzu klarstellen, dass die Kernpunkte von KANU 2.0 in das zukünftige Regulierungssystem einfließen werden, Einzelaspekte jedoch bei Bedarf weiterentwickelt werden.
- › Die EnWG-Novelle vom 22. Dezember 2023 räumt der BNetzA eine umfassende Abweichungs- und Ergänzungskompetenz durch Festlegungen zu den relevanten Verordnungen (ARegV, GasNEV) ein. Die geplante Festlegung KANU 2.0 zu den Abschreibungsmodalitäten soll ab dem Jahr 2025 jedoch nur für die vierte Regulierungsperiode gelten. Inwiefern eine Neufestlegung zur fünften Regulierungsperiode diese Grundsätze 1:1 aufgreift, ist unklar. Insofern ist sicherzustellen, dass auch ab der fünften Regulierungsperiode getätigte Investitionen vollständig refinanziert werden können. Die Grundsätze des vorgesehenen Übergangsmodells (bis zum Jahr 2027) sollten somit ab dem Jahr 2028 beibehalten werden, um dem Prinzip der Stetigkeit und Planbarkeit Rechnung zu tragen. Durch die Kontinuität in den Regelungen wird Netzbetreibern und deren Kapitalgebern ermöglicht, langfristige Planungen und Investitionen auf verlässlicher Basis vorzunehmen.
- › Vgl. auch Anmerkungen zu Tenorziffer 12.

Tenziffer 7

Für Anlagegüter mit Aktivierung ab 1.1.2021 erfolgt die Umsetzung der geänderten Abschreibungsmodalitäten im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags (KKAuf). Die bereits gestellten Anträge zum KKAuf 2025 können – mit Ausnahme der FNB – hierzu noch angepasst werden.

- › In Abhängigkeit vom Datum des finalen Festlegungsbeschlusses und der Bereitstellung eines angepassten Erhebungsbogens zum KKAuf-Antrag 2025 sollte zur Verbesserung der Planbarkeit und zur Vermeidung von Benachteiligungen die BNetzA für Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit eine einheitliche und angemessene Frist setzen. Mit Blick auf die Netzentgeltveröffentlichung gemäß § 20 EnWG und die Anzeige zum Transformationselement gemäß Tenorziffer 9 schlägt der BDEW als Nachfrist den 15. Oktober 2024 vor.

- › Für den Ist-Abgleich des KKAuf ist es dringend geboten, dass auch die Anwendung der neuen Abschreibungsmodalitäten nach KANU 2.0 abweichend zur Entgeltbildung zum 15. Oktober 2024 erfolgen kann. Sollten Anlagengruppen im Planansatz des KKAuf nicht enthalten sein und erst im Ist bebucht werden, wäre nach aktuellem Festlegungsentwurf für diese Anlagen nur die Anwendung der GasNEV-Abschreibungsmodalitäten möglich. KANU 1.0 wird abgelöst und KANU 2.0 schreibt die Bindung an die Abschreibungsmodalitäten entspr. der Entgeltkalkulation vor.
- › Auch mit Blick auf die Sondersituation der Fernleitungsnetzbetreiber wäre aus Sicht des BDEW für alle Gasnetzbetreiber eine spätere Abwicklung über das Regulierungskonto zu ermöglichen. Dies beeinträchtigt aufgrund der zeitverzögerten und über drei Jahre verteilten Entgeltwirkung in der Zukunft auch nicht die seitens der BNetzA angeführte Vorhersehbarkeit für die Netznutzer und Letztverbraucher (RNr. 218).
- › Die Bindungswirkung der Anzeige gemäß Tenorziffer 7 hinsichtlich der gewählten Abschreibungsmodalitäten kann aus Sicht des BDEW entfallen, die abschließende materielle Umsetzung erfolgt mit der Ist-Abrechnung über das Regulierungskonto.
- › Der Abwicklungsaufwand für das Antragsverfahren zum KKAuf ist für Netzbetreiber und Regulierungsbehörden höher als bei einem Anzeigeverfahren, wie beim Transformationselement. Der BDEW schlägt vor, auch das KKAuf-Verfahren zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Für die Anpassung des Kapitalkostenaufschlages 2025 reicht aus Sicht des BDEW die Anzeige der geänderten Restwerte über die Anlage A aus. Die Ermittlung kann durch den Netzbetreiber erfolgen und im Regulierungskonto final beschieden werden.
- › Aus Sicht des BDEW wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass die unter KANU 1.0 gewählten Nutzungsdauern für die ab 1.1.2023 bis 31.12.2024 aktivierten Anlagegüter bis zu einer Änderung durch den Netzbetreiber (und Meldung gemäß Tenorziffer 9) unverändert gelten. Für die ab 1.1.2025 aktivierten Anlagegüter gelten die Nutzungsdauern gemäß GasNEV oder die vom Netzbetreiber gemäß KANU 2.0 gewählten Nutzungsdauern.
- › Der zuvor genannte Punkt führt für bis 2027 laufende IMA-Maßnahmen gem. § 23 ARegV im Übrigen dazu, dass durch den Ersatz von KANU 1.0 durch KANU 2.0 wieder die längeren Nutzungsdauern angesetzt werden müssten, obwohl für die Preisanpassung 2025 ggf. bereits verkürzte Nutzungsdauern angesetzt waren. Die laufenden IMA-Maßnahmen müssen daher neben den abgelaufenen IMA-Maßnahmen auch von KANU 2.0 umfasst sein.
- › In Verbindung mit Tenorziffer 13 gelten die Sätze 3 und 4 der Tenorziffer 7 nur für Netzbetreiber in Zuständigkeit der BNetzA. Zur Frage der bundeseinheitlichen Festlegung und ggf. länderspezifischer Verfahrensvorschriften vgl. Anmerkungen zu Tenorziffer 13.

Tenziffer 8

Für Anlagegüter mit Aktivierung bis 31.12.2020 erfolgt die Umsetzung der geänderten Abschreibungsmodalitäten über ein neu eingeführtes Transformationselement (TFE). Das Transformationselement ergibt sich aus der Differenz zwischen der unter Berücksichtigung der geänderten Abschreibungsmodalitäten ermittelten Erlösobergrenze und der ursprünglichen Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres.

- › Gemäß Satz 7 ist bei FNB bei der Bestimmung des TFE die Regelung in § 35 Abs. 7 S. 2 ARegV (Übergangssockel) nicht anzuwenden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass der Übergangssockel gemäß § 35 Abs. 7 S. 2 ARegV unabhängig von einer etwaigen Anwendung von KANU 2.0 Fortbestand hat.
- › In Verbindung mit Tenorziffer 13 gelten die Sätze 10 und 11 (Anpassung der EOG durch den Netzbetreiber) der Tenorziffer 8 nur für Netzbetreiber in Zuständigkeit der BNetzA. Zur Frage der bundeseinheitlichen Festlegung und ggf. länderspezifischer Verfahrensvorschriften vgl. Anmerkungen zu Tenorziffer 13.

Restriktion durch Anlage 2a zu § 6 ARegV

Der Festlegungsentwurf beschreibt in RNr. 243, dass sich durch die Berücksichtigung der neuen Abschreibungsmodalitäten höhere Abschreibungen, damit ein geringerer Kapitalkostenabzug und damit eine höhere Erlösobergrenze ergeben können, wodurch sich ein positives Transformationselement (TFE) als Aufschlag auf die Erlösobergrenze ergibt. Gemäß RNr. 5, Satz 5 erfolgt die Differenzbildung zur Ermittlung des TFE auf Grundlage des § 6 Abs. 3 ARegV i. V. m. Anlage 2a zu § 6 ARegV. Der Absatz 1 der einbezogenen Anlage 2a besagt aber, dass der Kapitalkostenabzug (KKA) keine Werte kleiner null annehmen darf.

- › Es ist nicht auszuschließen, dass der Effekt aus der Anpassung der Nutzungsdauer und Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 den KKA gemäß Festlegung Ausgangsniveau überschreitet (vgl. Abbildung). Aus Sicht des BDEW wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass für die Ermittlung des KKA gemäß KANU 2.0 auch Werte unter null zulässig sind und der Verweis auf Anlage 2a zu § 6 ARegV nicht für die Differenzermittlung des TFE gilt.

Rechnerische Ermittlung			
Transformationselement (TFE)	2025	2026	2027
EOG gm. Festlegung Ausgangsniveau (1.000)	900	890	880
davon KK-Abzug	100	110	120
EOG nach KANU II	950	1.000	1.050
davon KK-Abzug nach KANU II	50	-	50
Transformationselement (Differenz KK-Abzug Ausgangsniveau/ KK-Abzug nach KANU II)	50	110	170

Abbildung: Zahlenbeispiel für Ermittlung Transformationselement

Tenziffer 9

Sofern Netzbetreiber im Folgejahr ein Transformationselement anwenden wollen, müssen sie dies bis spätestens 15. Oktober der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigen. Hierzu ist der BNetzA-Erhebungsbogen (Anlage A) zu nutzen. Im Erhebungsbogen sind auch Änderungen der Abschreibungsmodalitäten bei Anlagen mit Aktivierung ab 1.1.2021 anzugeben, auch wenn hier die Umsetzung über den KKAuf erfolgt.

- › Der BDEW begrüßt die Umsetzung eines Anzeigeverfahrens und damit den Verzicht auf ein aufwändiges Antragsverfahren.
- › Je nach Datum der finalen Festlegung und ggf. erfolgter Anpassungen könnte zur Einführung im Jahr 2024 ggf. die Ermöglichung einer Nachfrist bis zum 31. Dezember 2024 notwendig sein.
- › In Verbindung mit Tenziffer 13 gilt Tenziffer 9 nur für Netzbetreiber in Zuständigkeit der BNetzA. Zur Frage der bundeseinheitlichen Festlegung und ggf. länderspezifischer Verfahrensvorschriften vgl. Anmerkungen zu Tenziffer 13.
- › Anmerkungen zur Anlage A Erhebungsbogen Transformationselement vgl. Abschnitt D.

Option zur Vereinfachung der prozessualen Abwicklung 2024:

Derzeit wird davon ausgegangen, dass nach der finalen KANU 2.0-Festlegung nur ein kurzer Zeitraum verbleibt für die aufwändige Befüllung des neuen Erhebungsbogens Anlage A. Das betroffene Anlagevermögen müsste mitsamt AHK und RW je Anschaffungsjahr abgegrenzt, SAV-IDs (und ggf. Netz-IDs) zugeordnet und mit Informationen zu Nutzungsdauern, Abschreibungsmethodik und Abschreibungssätze versehen werden.

Mit Blick auf den engen Zeitrahmen zur Umsetzung zum 1.1.2025 schlägt der BDEW vor, optional auch eine vereinfachte Anzeige zum Transformationselement zu ermöglichen. Hier würde sich die Anzeige auf das zunächst eigenständig ermittelte Transformationselement [€] beziehen. Flankierend könnte die Vorgehensweise der Ermittlung formlos erläutert werden. Eines gesonderten Erhebungsbogens würde es nicht bedürfen. Die Ist-Abrechnung erfolgt später inkl. Festlegung der Einzel-Elemente über das Regulierungskonto.

Tenziffer 10

Das Transformationselement wird zwar als Teil der zulässigen Erlöse auf dem Regulierungskonto verbucht, eine nachträgliche Abwicklung von Änderungen der Abschreibungsmodalitäten über das Regulierungskonto schließt die BNetzA jedoch aus.

- › Auch mit Blick auf die Sondersituation der Fernleitungsnetzbetreiber wäre aus Sicht des BDEW für alle Gasnetzbetreiber eine Abwicklung über das Regulierungskonto zu ermöglichen. Dies beeinträchtigt aufgrund der zeitverzögerten und über drei Jahre verteilten Entgeltwirkung in der Zukunft auch nicht die seitens der BNetzA angeführte Vorhersehbarkeit für die Netznutzer und Letztverbraucher (RNr. 218).
- › Es stellt sich die Frage, warum eine Berücksichtigung über das Regulierungskonto ausgeschlossen sein soll. Das Regulierungskonto wird zum einen über drei Jahre verteilt, zum anderen sind die Netznutzer immer im Vorwege über die Veröffentlichungspflichten der Netzentgelte informiert.

Tenziffer 11

Die Regelungen der Festlegung KANU 1.0 (BK9-22/614) zu Nutzungsdauern für ab 2023 aktivierte Sachanlagevermögen der Gasnetzbetreiber werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 aufgehoben. Die Bestimmung der Kapitalkostenaufschläge, Erlösobergrenzen und Regulierungskontosalden für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt weiterhin gemäß KANU 1.0.

- › Aus Sicht des BDEW wäre auch hier eine Klarstellung sinnvoll: Sofern ein Netzbetreiber für die von 2023 bis 2024 aktivierten Anlagegüter keine Anpassung der Abschreibungsmodalitäten meldet (vgl. Tenziffer 9), bleiben diese unverändert (wie unter KANU 1.0 gewählt). Für die Ermittlung und den Ausgleich der Regulierungskontosalden 2023 und 2024 gilt weiterhin KANU 1.0, auch nach dem 1. Januar 2025.

Tenziffer 12

Festlegung KANU 2.0 wird befristet bis zum 31. Dezember 2027.

- › Auch nach Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2027 ist KANU 2.0 weiter anzuwenden, z.B. für die Bestimmung der Regulierungskontosalden.
- › Es ist nachvollziehbar, dass die KANU 2.0-Festlegung mit Blick auf die laufenden Arbeiten am zukünftigen Regulierungssystem („NEST“) nur befristet bis zum Ende der aktuellen Regulierungsperiode gelten soll.
- › Vgl. auch Anmerkungen zu Tenorziffer 6.

Tenorziffer 13

Die Verfahrensregelungen in den Ziffern 5, 7 S. 3 und 4, 8 S. 10 und 11 sowie in Ziffer 9 gelten ausschließlich für Netzbetreiber in BNetzA-Zuständigkeit. Mit Blick auf § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG wird klargestellt, dass die Vorgaben der bundesweit einheitlichen Festlegung nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren. Den Landesregulierungsbehörden steht frei, bezüglich der SAV-IDs, der Beantragung des Kapitalkostenaufschlags und zur Anpassung der EOG „identische, vergleichbare oder abweichende Verfahrensregelungen“ zu schaffen oder auf die BNetzA-Verfahrensregelungen zu verweisen.

- › Mit § 54 Abs. 3 Satz 7 EnWG ist die BNetzA verpflichtet, die Zuständigkeit der LRegB für Verfahrensregelungen auch bei bundeseinheitlichen Festlegungen zu wahren. Formal ist damit die Tenorziffer 13 nicht zu beanstanden.
- › Aus Sicht des BDEW bestehen jedoch Bedenken, dass die Trennung in bundeseinheitliche materielle Festlegung und ggf. länderspezifische Verfahrensregelungen zusätzliche Probleme aufwirft.
 - Die kaskadierende Entgeltkalkulation soll bundesweit bis 15. Oktober abgeschlossen sein. Die Verfahren zur Umsetzung von KANU 2.0 sollten deshalb auch bei den LRegB identisch zu den BNetzA-Verfahren sein und zeitnah feststehen.
 - Abweichende Verfahrensregelungen könnten erheblichen Mehraufwand verursachen bei allen zukünftigen Änderungen in der Zuständigkeit z. B. bei (Teil-)Netzübergängen.
- › Der BDEW fordert deshalb BNetzA und Landesregulierungsbehörden auf, sich auf einen bundeseinheitlichen Vollzug auch hinsichtlich der Verfahrensregelungen zu verständigen.

III. Anmerkungen zu Festlegungsgründen

Verfahrenseinleitung (RNr. 2)

Anlass für das Verfahren ist die nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz bis spätestens 2045 (nach Landesvorgaben teilweise auch früher) auch im Gassektor durchzuführende Dekarbonisierung sowie die fortlaufende Konkretisierung der Dekarbonisierung.

- › Begriff „Dekarbonisierung“ ist nicht ganz zutreffend, da Methan auch erneuerbar sein kann (Biomethan, synthetisches Methan)
- › Die Passage sollte angepasst werden: Anlass für das Verfahren sind die nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz (nach Landesvorgaben teilweise auch früher) auch im Gassektor zu erreichenden Klimaschutzziele mit Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045.

Hintergründe (RNr. 5 Satz 3 und 4)

Teile des Erdgasnetzes auf Fernleiterebene und vereinzelt auf Verteilerebene werden für den Transport von Wasserstoff genutzt werden. Ein erheblicher Teil des Erdgasnetzes wird über das Jahr 2045 hinaus nicht mehr genutzt und stillgelegt werden.

- › Der BDEW geht davon aus, dass auf Verteilerebene nicht nur „vereinzelt“ auf Wasserstoff umgestellt wird. Trotzdem werden Erdgasnetze auch nach 2045 noch benötigt, z. B. für Biomethan oder synthetisches Methan. Auch die Fortsetzung der Transitfunktion für Erdgas (Fernleiterebene) über 2045 hinaus ist möglich.
- › Die KANU 2.0-Festlegung ist sinnvoll und notwendig. Aussagen zum Umfang der Umstellung/Stilllegung sind nicht erforderlich und aktuell aufgrund fehlender Wärmeplanungen kaum möglich.

Einbeziehung von Investitionsmaßnahmen (RNr. 246 Satz 5)

In diesem Zusammenhang stellt die Beschlusskammer klar, dass die Regelung auch für ehemalige Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV gilt.

- › Auch aus Sicht des BDEW müssen Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV in den Geltungsbereich von KANU 2.0 fallen.
- › Die Einschränkung auf „ehemalige“ Investitionsmaßnahmen ist jedoch irreführend, da das Instrument für FNB bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode weiter Anwendung findet.

- › Der Satz sollte angepasst werden: „In diesem Zusammenhang stellt die Beschlusskammer klar, dass die Regelung auch für bis zum Jahr 2027 **laufende** Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV gilt.“

Auswirkungen auf Handels- und Steuerbilanz (RNr. 264 Sätze 1 und 2)

Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die Flexibilisierung der kalkulatorischen Abschreibungsmodalitäten indirekte Auswirkungen auf die Handels- und Steuerbilanz der Netzbetreiber haben wird. Den hier erforderlichen Fachaustausch wird die Bundesnetzagentur begleiten.

- › Der BDEW würde es begrüßen, wenn die BNetzA den Fachaustausch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Handels- und Steuerbilanz nicht nur begleiten würde, sondern im Anschluss an die Festlegung aktiv auf entsprechende Abstimmungen mit BMWK und BMF und deren Entscheidungen hinwirkt.

D. Anmerkungen zum Erhebungsbogen Transformationselement

- › Aus Sicht des BDEW sollte zum besseren Abgleich und Verständnis der Erhebungsbogen erweitert werden um ein weiteres Tabellenblatt, auf dem die Berechnungslogik und die resultierenden Ergebnisse zum Transformationselement ausgewiesen werden.
- › Die Anzeige der Umsetzung der Regelungen von KANU 2.0 soll für Netzbetreiber in Zuständigkeit der BNetzA anhand der veröffentlichten Anlage A erfolgen. Die darin enthaltene Ausfüllhilfe beschränkt sich auf wenige Hinweise und ist zur Befüllung der Anlage A nur bedingt hilfreich. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht, anhand konkreter Beispiele für Anlagengruppen, Zugangsjahre, Abschreibungsmethoden etc. die Befüllung exemplarisch für die zu entsprechenden Tabellenblätter abzubilden. Dies würde die Befüllung erheblich erleichtern und die Fehleranfälligkeit reduzieren.
- › Ebenso empfinden wir die Spaltenüberschriften aufgrund der variablen Verwendung des Bogens für verschiedene Jahre und den damit verbundenen Verknüpfungen teilweise als unverständlich. Entsprechende Ausfüllhinweise oder feste Angaben hinsichtlich der Spaltenüberschriften wären an dieser Stelle hilfreich. In den Tabellenblättern „D_SAV“ und „D_SAV_KKAb“ bleibt unklar, welche Veränderungen des SAV über die abgefragten Netzübergänge hinaus in den Spalten „Sonstige Korrekturen“ einzutragen sind.
- › Darüber hinaus erfolgt in der Anlage A keine konkrete Berechnung des Transformationselements. Dieses wird nur im Tabellenblatt „Deckblatt“ durch den Netzbetreiber eingetragen. Die enthaltenen bzw. abgebildeten Berechnungen beschränkten sich lediglich auf die nach KANU 2.0 gültigen Werte für kalkulatorische Abschreibungen und Restwerte. Eine ergänzende Berechnung des Kapitalkostenabzugs und des Transformationselements wäre aber

wünschenswert, um eine transparente Ermittlung und Darstellung zu ermöglichen und etwaige Rückfragen zu reduzieren.

- › Im Falle, dass einzelne Netzbetreiber noch keinen beschiedenen oder angehörten Kapitalkostenabzug mitgeteilt bekommen haben, geht der BDEW davon aus, dass die vorläufige Berechnung im Rahmen der Netzentgeltermittlung durch den Netzbetreiber erfolgt. Korrekturen, welche sich im Nachgang aus dem finalen Bescheid ergeben, müssen über das Regulierungskonto abgegolten werden dürfen.

Inhaltliche Anmerkungen

- › Der Ausfüllhinweis zu Tabellenblatt „D_SAV“ bzgl. der Berücksichtigung von nach dem Basisjahr erfolgten Veränderungen des Sachanlagevermögens hat zur Konsequenz, dass das Transformationselement nicht nur die Wirkung der geänderten Abschreibungsmodalitäten beinhaltet, sondern dass sich zudem sämtliche Veränderungen des Sachanlagevermögens auf die Höhe der Kapitalkosten auswirken. Dies ist aus unserer Sicht widersprüchlich zu Ziffer 8 Satz 5 der Festlegung: *„Bezüglich der in Satz 4 genannten Anpassung der Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres t müssen jeweils die identischen Annahmen getroffen werden (...)“*. Durch den enthaltenen Ausfüllhinweis werden aber gerade nicht die identischen Annahmen getroffen.
 - Folgendes Beispiel soll unsere Sichtweise verdeutlichen: Eine Anlage der Anlagengruppe Regeleinrichtungen mit Aktivierungsjahr 2017, welche in den Kapitalkosten der Ausgangsbasis und damit bei der ursprünglichen Berechnung des Kapitalkostenabzugs berücksichtigt wurde, ging zum 31.12.2024 ab. Es handelt sich somit um eine erfolgte Veränderung des Sachanlagevermögens. Unter Berücksichtigung der Ausfüllhinweise darf diese Anlage bei der Berechnung der Kapitalkosten und des Kapitalkostenabzugs nach KANU 2.0 nicht enthalten sein. Die Kapitalkosten des Jahres 2025 sind also um die Kapitalkosten dieser Anlage verringert. Folglich werden Kapitalkosten unterschiedlicher Stände des Sachanlagevermögens in die Berechnung des TFEs einbezogen, woraus ein Widerspruch zur zitierten Stelle der Festlegung resultiert.
- › Bei einer exemplarischen Befüllung der Anlage A haben wir außerdem Unterschiede bei der Berechnung des unteren Rands der Nutzungsdauern zwischen dem Erhebungsbogen und dem Wortlaut der Festlegung Tenorziffer 2 Satz 2 *„2035 minus t Jahre, wobei t das Jahr der erstmaligen Aktivierung ist“* festgestellt.
- › Im Tabellenblatt „A_Stammdaten“ Feld B18 soll das *„kürzeste vorzeitige Abschreibungs-ende zum 31.12. in Abweichung zur Anlage 1 GasNEV in diesem Erhebungsbogen“* eingetragen werden. Als Ausfüllhinweis wird angezeigt: *„Bitte tragen Sie hier das voraussichtliche*

Abschreibungsende ein. Je Erhebungsbogen kann der Wert variieren.“ Es ist nicht klar, ob mit der Angabe die Bandbreite aufgespannt wird und alle Abschreibungsenden innerhalb dieser Bandbreite im Erhebungsbogen verwendet werden dürfen oder ob für unterschiedliche vorzeitige Abschreibungsenden mehrere Erhebungsbögen verwendet werden sollen (z. B. EHB 1 Nutzungsdauerende 2040, EHB 2 Nutzungsdauerende 2045).

- › Eine vollständige Rückmeldung zur Verformelung der Anlage A kann zum aktuellen Zeitpunkt leider noch nicht erfolgen.
- › Im Tabellenblatt „D_SAV“ ist die Formel in der Spalte N nur in der ersten Zeile richtig (G5+J5+M5), danach fehlerhaft (Summe G:M).

Ansprechpartner

Jan Kiskemper
Energienetze, Regulierung & Mobilität
+49 30 300199-1132
jan.kiskemper@bdew.de